

Amtsblatt

Nummer 53
76. Jahrgang
Montag, 28. Dezember 2020

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte der DBV Dörnberg Forum GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 15. Dezember 2020 (Az. 02512/2020 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung einer Apotheke in eine Büroeinheit auf dem Anwesen Regensburg, Joseph-Dahlem-Str. 1, 3, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3332/132. Die Genehmigung beinhaltet die Nutzungsänderung einer Apotheke in eine Büroeinheit im Erdgeschoss des nördlichen Baukörpers des Quartierszentrums.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 15. Dezember 2020 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Nie-

derschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 15. Dezember 2020
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte Helga und Alfred Werle mit Bescheid vom 15.12.2020 (Az. 02321/2020 – 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von einer Ladenfläche in eine ambulant betreute Wohngemeinschaft – Intensivpflege auf dem Anwesen Regensburg, Ziegelsdorfer Str. 30, Gemarkung Dechbetten, Flurstück 262/280. Die Genehmigung beinhaltet die Nutzungsänderung einer Ladenfläche in eine ambulant betreute Wohngemeinschaft – Intensivpflege mit 9 Zimmern/9 Betten – im südöstlichen Erdgeschossbereich.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 15. Dezember 2020 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-

schäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfah-

rensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens haben das Recht, Einsicht in die Akten des Baugenehmigungsverfahrens zu nehmen. Aufgrund der derzeitigen Situation (Corona-Krise) wurde jedoch der Publikumsverkehr durch die Stadt Regensburg dahingehend eingeschränkt, dass persönliche Termine nur noch in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminabsprache möglich sind. Wir bitten Sie deshalb, sich hinsichtlich der Akteneinsicht während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) mit uns unter der Telefonnummer 0941/507-7637 in Verbindung zu setzen.

Regensburg, 16. Dezember 2020
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg (Sing- und Musikschule Benutzungssatzung – SuMSBS) vom 29.10.2020

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg (Sing- und Musikschule Benutzungssatzung – SuMSBS) vom 11. Juni 2013 (AMBl. Nr. 26 vom 24. Juni 2013), geändert durch Satzung vom 18. Juni 2015 (AMBl. Nr. 28 vom 6. Juli 2015), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 entfallen die Worte „und § 6 Abs. 8“.
- b) Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung: „Abmeldungen, die später abgegeben werden, können nur nach Abs. 3 Buchstabe c) bearbeitet werden.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a) erhält folgende Fassung: „a) bei Vorliegen eines wichtigen, schriftlich nachgewiesenen Grundes (Verlegung des Hauptwohnsitzes der Schülerin/des Schülers außerhalb des Stadtgebietes von Regensburg bzw. bei Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz im Landkreis Regensburg Verlegung ihres Hauptwohnsitzes außerhalb des Landkreises Regensburg oder eines anderen wichtigen, schriftlich nachgewiesenen Grundes, der eine Abmeldung während des Schuljahres erforderlich macht) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen,“.
 - bb) Nach Satz 1 Buchstabe c) werden folgende Sätze 2 und 3 neu hinzugefügt: „Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur bis zum 30.04. (Eingang bei der Sing- und Musikschule) möglich. Danach eingehende Abmeldungen haben Wirkung zum Schuljahres-

ende (d. h. zum 31.08., vgl. § 2).“

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Ausschluss aus der Sing- und Musikschule zum Monatsende kann in folgenden Fällen erfolgen:

1. während der dreimonatigen Probezeit zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen,
2. wenn Schülerinnen oder Schüler mehrmals unentschuldig dem Unterricht, den Kernfächern oder den Ergänzungsveranstaltungen ferngeblieben sind,
3. wenn Schülerinnen oder Schüler aufgrund einer Erkrankung länger als 9 Wochen am Stück den Unterricht nicht besuchen können,
4. wenn wiederholt mangelhafte Leistungen festgestellt worden sind oder wenn die Schülerin/der Schüler die in der Anlage zu dieser Sing- und Musikschule Benutzungssatzung geregelte und für sie/ihn anberaumte Stufenprüfung nicht bestanden hat oder wenn sie/er zu der Stufenprüfung nicht angetreten ist (im Falle eines schriftlich belegten, entschuldigenden Fernbleibens zu dem ersten Prüftermin ist ein zweiter Termin anzusetzen),
5. wenn Schülerinnen oder Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung oder der Musikschulgebührensatzung verstoßen haben,
6. wenn die Personensorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen/Schüler ihren Zahlungsverpflichtungen trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind oder
7. wenn sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten der Schülerin/des Schülers oder des Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 werden die Worte „An Feiertagen oder“ durch die Worte

„An gesetzlichen Feiertagen und“ ersetzt.

b) In Abs. 7 werden die Worte „bis jährlich“ durch die Worte „jährlich bis“ ersetzt.

c) Folgende neue Absätze 8 und 9 werden eingefügt:

„(8) Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung der Schülerin/des Schülers ausfallen, sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Ab der vierten in einem Schuljahr krankheitsbedingt ausgefallenen Unterrichtsstunde kann auf schriftlichen Antrag von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden, vorausgesetzt die Schülerin/der Schüler legt für die vierte und alle weiteren wegen Krankheit ausgefallenen Unterrichtsstunden ein ärztliches Attest vor.

(9) Bei einer Erkrankung von mehr als drei Wochen am Stück sind die Schülerin/der Schüler bzw. die Personensorgeberechtigten verpflichtet, mit der Schulleitung Kontakt aufzunehmen und über die Ausfalldauer bzw. den Rückkehrzeitpunkt zu sprechen.“

d) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 10 und der zweite Satz entfällt.

e) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 11.

3. In § 7 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „aus den Ziffern 3.2 a, 3.3 a, 3.3 b“ durch die Worte „aus den Ziffern 3.2, 3.3, 4.1“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Leihzeit“ durch das Wort „Leihdauer“ ersetzt.

5. Die Anlage zur Benutzungssatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg in Form des Anhangs zur Benutzungssatzung (vgl. § 7 Abs. 3 und 6 sowie § 8 Abs. 2 SuMSBS) wird wie folgt geändert:

a) Unter der Überschrift „**Stufenprüfung**“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

aa) Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

„Die Grundstufe umfasst sämtliche musikalischen Grundfächer, wie elementares Musizieren, Sing- und Instrumentalklassen sowie das Instrumentenkarussell.“

bb) Die Sätze 9 bis 14 in den beiden letzten Absätzen erhalten folgende Fassung:

„Stellt der Instrumentallehrer oder die Schulleitung fest, dass eine Schülerin/ein Schüler die sich aus dem Lehrplan ergebenden Anforderungen der von ihr/von ihm besuchten Ausbildungsstufe nicht erfüllt oder hat einer von beiden begründete Zweifel hieran oder wünscht eine Schülerin/ein Schüler bzw. ihre/seine Personensorgeberechtigten einen Lehrerwechsel, so wird während der laufenden, spätestens jedoch zum Ende der Ausbildungsstufe ein Vorspiel anberaumt, bei dem die Fortschritte der Schülerin/des Schülers beurteilt werden (Stufenprüfung). Die Teilnahme hieran ist für die Schülerin/den Schüler verpflichtend.

Die Stufenprüfung wird von einer Jury bestehend aus Schulleiter und Fachlehrer abgenommen. Es gibt nur zwei Ergebnisse: „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Entscheidung der Jury ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Bei Nichtbestehen der Stufenprüfung oder bei Nichtantritt zu der Prüfung kann ein Ausschluss der Schülerin/des Schülers aus der Sing- und Musikschule erfolgen (s. § 4 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung).“

b) Unter der Überschrift „**Freiwillige Leistungsprüfung (FLP)**“ erhalten die Sätze 1 und 2 im ersten Absatz folgende Fassung:

„Die „Freiwilligen Leistungsprüfungen“ sind ein Angebot des „Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen“ in Zusammenarbeit mit der örtlichen Musikschule. Die Teilnahme ist freiwillig.“

c) Unter der Überschrift „**Bonussystem**“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Diese Ziele werden durch das Bonussystem gefördert, das vereinfacht besagt, dass Instrumentalschüler und -schülerinnen, die ein Ensemble, Orchester oder einen Chor aus dem Angebot

der Sing- und Musikschule regelmäßig und über eine längere Zeitdauer besuchen oder am Wettbewerb „Jugend musiziert“ teilnehmen, einen finanziellen Bonus auf die Unterrichtsgebühren (ab 30 Min.) erhalten.“

bb) In Satz 5 werden nach den Worten „am Ende des Schuljahres“ die Worte „oder durch die Teilnahme am Wettbewerb „Jugend musiziert““ eingefügt.

cc) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„In allen Fällen werden Fleiß und Engagement durch die Boni belohnt, deren Höhe Bestandteil der jeweils gültigen Gebührensatzung ist.“

dd) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Alle Ansprüche werden im Folgenden durch die Bonusordnung Ensemble/Orchester/Chor und die Prüfungsordnung Leistungsstufe Klavier präzisiert.“

d) Die Überschrift „**Bonusordnung Ensemble/Orchester**“ erhält folgende Fassung:

„**Bonusordnung Ensemble/Orchester/Chor**“.

e) Unter der Überschrift „**Bonusordnung Ensemble/Orchester/Chor**“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

aa) In Ziffer 1. werden nach den Worten „Lernfach ab 30 Min.“ die Worte „oder eine unter Ziffer 4.1 des Gebührenverzeichnisses aufgeführte „Kompositionsklasse““ eingefügt.

bb) Ziffer 2. wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Worten „Anspruch auf“ die Worte „den kompletten“ eingefügt und es wird folgender Satz 2 neu hinzugefügt:

„Anspruch auf den kompletten Bonus hat auch, wer eine unter Ziffer 4.1 des Gebührenverzeichnisses aufgeführte „Kompositionsklasse“ belegt und gleichzeitig im „Ensemble für Neue Musik“ kontinuierlich, nachweisbar mindestens 6 Monate im Schuljahr mitwirkt.“

f) Unter der Überschrift „**Prüfungsordnung Leistungsstufe Klavier**“

werden folgende Änderungen vorgenommen:

aa) In Ziffer 2. erhält S. 3 folgende Fassung:

„Folgende Staffelung wird vorgegeben:

a) Regionalwettbewerb: 1/2 Bonus. Die fehlenden Anteile können durch das Bonusvorspiel ergänzt werden.

b) Landeswettbewerb: 2/3 Bonus. Die fehlenden Anteile können durch das Bonusvorspiel ergänzt werden.

c) Bundeswettbewerb: kompletter Bonus.“

bb) In Ziffer 11. S. 2 entfällt das Wort „ausschließlich“.

cc) Ziffer 13. erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung zum Bonusvorspiel erfolgt durch die Personensorgeberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler selbst und die Lehrkraft. Mit der Unterschrift erkennen Lehrkraft und Personensorgeberechtigte bzw. Lehrkraft und die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler die Prüfungsordnung an.“

dd) In Ziffer 14. werden die Worte „beim Fachlehrer/bei der Fachlehrerin“ durch die Worte „bei der Fachlehrkraft“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Regensburg, 21.12.2020

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgendene Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

21 E 004 – Metallbauarbeiten DIN 18360
und Stahlbauarbeiten DIN 18335
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 21.12.2020

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.